



Beschlussvorlage 2022/310	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Bürgerbüro
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	17.11.2022	öffentlich

Übertragung der Standesamtsaufgaben der Gemeinde Ried

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt, aufgrund Art. 2 Abs. 2 AGPStG (Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes), der großen Übertragung des Standesamtes Ried an das Standesamt Friedberg, entsprechend der beiliegenden „Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts nach Art. 2 Abs. 2 AGPStG und zur Verteilung des Aufwandes im Sinne des Art. 8 Abs. 2 AGPStG“, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Antrag der Gemeinde Ried auf Übertragung der Standesamtsaufgaben auf das Standesamt Friedberg

Die Gemeinde Ried beabsichtigt die Aufgaben des Standesamts dem Standesamt Friedberg zu übertragen. Art. 2 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) sieht diese Möglichkeit auch vor. Der Gemeinderat Ried hat in seiner Sitzung vom 23.06.2022 bereits einen entsprechenden Beschluss einstimmig gefasst.

Eine Übertragung der Standesamtsaufgaben von kleinen Standesämtern wird seit Jahren angeregt. Das Personenstandsrecht ist sehr umfangreich und komplex. Insbesondere für kleinere Standesämter wird es immer schwieriger Rechtssicherheit zu gewährleisten, wenn bei der Prüfung der Personenstandsfälle internationales Privatrecht zu berücksichtigen ist. Auch sind die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Schulungen im Verhältnis zu der geringen Anzahl an Beurkundungen sehr hoch. Viele kleinere Standesämter in Bayern haben von der Möglichkeit der Übertragung in den letzten Jahren auch Gebrauch gemacht. Im Landkreis z.B. die Verwaltungsgemeinschaft Kühbach und die Gemeinden Affing und Inchenhofen.

Das Standesamt Ried hat in den letzten fünf Jahren pro Jahr durchschnittlich eine Geburt, 19 Eheschließungen, acht Sterbefälle und vier Vaterschaftsanerkennungen beurkundet. Darüber hinaus werden die bestehenden Register fortgeführt und daraus Urkunden ausgestellt.

Das Standesamt Friedberg verwaltet derzeit einen Standesamtsbezirk mit 37.563 Einwohnern. Hierzu zählen neben der Stadt Friedberg auch die Gemeinden Dasing und Eurasburg. Diese Zuständigkeit wurden dem Standesamt Friedberg bereits 1970 durch Rechtsverordnung übertragen. Mit der Übernahme des Standesamts Ried würde sich der Standesamtsbezirk um 3.159 Einwohner auf insgesamt 40.722 erweitern.

Rechtliche Stellungnahme

Gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen. Hierzu bedarf es jeweils eines Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der übertragenden und der aufnehmenden Gemeinde.

Die Befugnis des zum Standesbeamten bestellten Bürgermeisters der übertragenden Gemeinde zur Vornahme von Eheschließungen bleibt unberührt.

Die Übertragung kann jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden aufgehoben werden.

Übertragung und Aufhebung der Übertragung bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes als Aufsichtsbehörde. Sobald diese vorliegt, wird der genaue Zeitpunkt der Übertragung festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen



Zur Regelung der Übertragung der Aufgaben des Standesamts und zur Verteilung des Aufwandes im Sinne des Art. 8 Abs. 2 AGPStG wird eine Vereinbarung geschlossen. Die Standesamtsumlage für die Gemeinden Dasing und Eurasburg beträgt derzeit 4,00 Euro pro Einwohner/Jahr. Daraus würde sich für 3.159 Einwohner von Ried eine Umlage von 12.636,- Euro/Jahr errechnen. Ferner vereinnahmt das Standesamt Friedberg als aufnehmendes Standesamt das jährliche Gebührenaufkommen.

Demgegenüber stehen zusätzliche Aufwendungen der Stadt. Einmalig entstehen Ausgaben für die Nutzung im Rechenzentrum der AKDB. Des Weiteren trägt die Stadt alle laufenden Personal- und Sachaufwendungen.

Die Gemeinde Ried möchte darüber hinaus gerne Trauungen durch ihre bisherige Standesbeamtin in Ried neben den Bürgermeistern vornehmen. Nach der Übertragung der Standesamtsaufgaben an die Stadt Friedberg ist dies jedoch nur möglich, wenn ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Friedberg besteht und eine Bestellung durch die Stadt erfolgt. Für den dadurch für die Stadt entstehenden weiteren Mehraufwand wird vorgeschlagen, die Standesamtsumlage pauschal um 0,70 Euro auf insgesamt 4,70 Euro pro Einwohner festzulegen.

Für die Gemeinde Ried entstehen dadurch jährliche Kosten in Höhe von 14847,30 Euro. Das bisherige Defizit für das Standesamt Ried betrug im dortigen Haushaltsplan rd. 19.000,- Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

	hierauf objektbezogene Einnahmen ca. 14.847,30	€
	Rest-Eigenfinanzierung	€
Haushaltsmittel		
☐ Mittel vorhanden	☒ Verw.HH HHSt.:	€
	☐ Verm.HH HHSt.:	€
☐ keine Mittel vorhanden oder nur teilweise vorhanden	☐ überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich in Höhe von:	€
	Deckungsmittel:	€

Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts nach Art. 2 Abs. 2 AGPStG und zur Verteilung des Aufwandes im Sinne des Art. 8 Abs. 2 AGPStG

Zum Zwecke der Übertragung der Aufgaben des Standesamts („große Übertragung“) und der Erhebung eines Kostenbeitrages wird zwischen



Der Stadt Friedberg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Roland Eichmann, Marienplatz 5, 86316 Friedberg

und

Der Gemeinde Ried, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Erwin Gerstlacher, Sirchenrieder Straße 1, 86510 Ried

Folgende Vereinbarung geschlossen:

§1 Übertragung der Aufgaben des Standesamts

Die Gemeinde Ried überträgt ab dem die Aufgaben des Standesamts auf das Standesamt Friedberg (sog. „große Übertragung“). Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 2 Standesamtsumlage

Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 4,70 Euro je Einwohner. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.09. des Vorjahres. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2023. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.

Die Umlage erhöht sich jeweils um den %-Satz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres

§ 3 Amtshandlungen

Für Amtshandlungen nach dem PStG und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz erhoben. Die Kosten für Amtshandlungen, die die Stadt Friedberg für die Gemeinde Ried gemäß dieser Vereinbarung übernimmt, fließen der Stadt Friedberg zu.

Die Befugnis der Gemeinde Ried, die Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten zu bestellen, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Diese sind berechtigt, Trauungen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Gemeinde Ried durchzuführen.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen. Gemäß Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung der



Aufgaben jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der beteiligten Kommunen aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder eine der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige untere Aufsichtsbehörde.

§ 5

Vertragsänderungen, salvatorische Klausel

1. Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Beide Vertragsparteien und das Landratsamt Aichach-Friedberg erhalten je eine Ausfertigung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.
- 4.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft

Stadt Friedberg

Friedberg, den

.....
Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ried

Ried, den

.....
Erwin Gerstlacher, Erster Bürgermeister